

Jahre 1583 nach einer Zersetzung des bis dahin vorherrschenden zunftmäßig-demokratischen Staatsdenkens sein Ende findet. Unter diesem Gesichtswinkel wird nach einführenden Bemerkungen die frühmittelalterliche (aristokratische) Wehrverfassung zunächst in Unterordnung unter den Erzbischof, nach Erringung der militärischen Selbständigkeit durch die Stadt im Jahre 1106 aber im Rahmen der städtischen Wehrorganisation beschrieben. Es wird sodann dargetan, wie es im Verfolg der Zunftkämpfe in der zweiten Hälfte des 14. Jh.s zur Entstehung der demokratischen Wehrverfassung auf der Grundlage der neuen Gemeindeverfassung und von ihrem Geiste erfüllt kommt, wobei sich ein Übergang der Wehrverfassung von bezirksmäßiger zu verbandsmäßiger Einheit vollzieht, durch den der Aufbau der Kölner Bürgerwehr von 1396—1583 weitgehend bestimmt wird. Schließlich erfolgt, wie gezeigt wird, aus äußeren und inneren Gründen gegen Ende des 16. Jh.s ein abermaliger Umbruch der Wehrordnung von verbandsmäßiger wiederum zu lokaler Einheit. Mit einem Ausblick „Die Reichsstadt Köln und die Reichskriegspolitik im Spätmittelalter“ endet die Schrift, der ein Abdruck der Wachtordnung vom 18. 9. 1568 und eine deren Durchführung veranschaulichende Raumskizze beigegeben ist. Der Gedanke, die Stellung der Zünfte einmal auf dem Hintergrunde der städtischen Verfassungsentwicklung in vertiefter Form zu erfassen und herauszuarbeiten, ist fruchtbar, er verdient ebenfalls auf anderen Gebieten, wie im Steuerwesen (vgl. A. Erler, Bürgerrecht und Steuerpflicht im mittelalterlichen Städtewesen, Frankfurt a. M. 1939 S. 39/40, 46/47, 57/58) und bei der Gestaltung der Beziehungen zwischen Stadtgemeinde und Kirche (Grölich, Kirche u. städtisches Verfassungsleben im Mittelalter, Zf. f. RG. 53, 1933 Kan. Abt. 22, 188 f., insbes. 208 f., 216 f., 266 f.) Beachtung.

Gießen.

K. Grölich.

Werner Kühn, Die Entwicklung, insbesondere die Anfänge des Jenaer Stadtgerichts, und das Strafrecht des 14. und 15. Jahrhunderts. Jena 1938, Vopelius; 140 S. Die sehr fleißig gearbeitete Diss. ist um eine entwicklungsgeschichtliche Gesamtdarstellung der Stadtgerichtsbarkeit von Jena bemüht, die bisher fehlte. Von der Stadtgründung im J. 1236 mit einem eigenen Niedergerichtsbezirk (S. 18) an über den das 14. und 15. Jh. beherrschenden Prozeß der schritt- und teilweisen Emanzipation vom Stadtherrn zu eigener Gerichtsgewalt (bes. als Folge der Verpfändung des Gerichts durch den Landgrafen an den Stadtrat, erstmals 1365, S. 23 f.) sowie über die Teilhabe am gerade in Jena um die Mitte des 16. Jh.s reich blühenden Rechtswesen (1558 Universität; 1566 Sachsen-Erneſt Hofgericht; 1588 Schöffensstuhl, S. 123 f.) - bis zu dem Abbau durch die 1812 erfolgte Einsetzung des Kriminalgerichts zu Weimar (S. 130) und der Beseitigung der letzten Über-